



Rechtsanwaltskammer · Staugraben 5 · 26122 Oldenburg

Kontakt: Frau Borchers
E-Mail: borchers@rak-oldenburg.de
Telefon: 0441 92543-12
Telefax: 0441 92543-29

Zur Vorlage
bei Bedarf einer Notbetreuung
in Kita und Schule

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 20-00003/20 Kt/bo

Datum: 11.01.2021

**Erklärung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg
zur Personenberechtigung von Rechtsanwälten und Mitarbeitern als
Erziehungsberechtigte in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse
gem. § 12 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.01.2021**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als Organ der Rechtspflege gem. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten und haben den Rechtsgewährungsanspruch als Ausdruck der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes in Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zu erfüllen.

Für diese Pflichterfüllung sind sie zwingend auf die Mitarbeit der Angestellten in den Anwaltskanzleien angewiesen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter sind Angehörige eines Berufszweiges von allgemeinem öffentlichem Interesse gem. § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10.01.2021 und daher berechtigt, eine Notbetreuung in Kita und Schule in Anspruch zu nehmen.

Gerade aus Anlass der Pandemie ergibt sich in besonderer Weise offenkundig vielfältiger Rechtsberatungsbedarf sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die betroffenen Wirtschaftskreise. In dieser aktuellen Situation ist der Rechtsanwalt mehr denn je besonders wichtiger Ansprechpartner, beispielsweise im Insolvenz- oder auch im Arbeitsrecht. Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter unterliegen einer strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Auch dieser lässt sich in Heimarbeit nicht ohne weiteres nachkommen. Aktenaufbewahrung und Fristenkontrolle machen die Anwesenheit von Anwalt und Personal in der Kanzlei erforderlich. Eine Tätigkeit aus dem Homeoffice ist in vielen Kanzleien nicht möglich, da dort in der Regel nicht die nötige Infrastruktur (insbesondere ausreichende Netzanbindung) vorhanden ist, um der erforderlichen Tätigkeit angemessen nachkommen zu können.

Deshalb haben auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie deren notwendiges Personal in den Kanzleien, Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder.

Kramer
Präsident